

27. September 1976

Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern:

- Rahmenkredit von 240 Millionen Franken für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis 30. Juni 1978;
 - Beteiligung an der Wiederauffüllung des Afrikanischen und des Asiatischen Entwicklungsfonds im Gesamtbetrag von 58,082 Millionen Franken
-

Politisches Departement. Antrag vom 18. August 1976 (Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 27. August 1976
(Beilage)

Politisches Departement. Stellungnahme vom 3. September 1976
(Beilage)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 3. September 1976
(Beilage)

Politisches Departement. Ergänzungsantrag vom 22. September 1976
(Beilage)

Departement des Innern. Mitbericht vom 27. September 1976
(Zustimmung)

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 24. September 1976
(Beilage)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 24. September 1976 (Beilage)

Gestützt auf die Anträge des Politischen Departements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern wird mit Aenderungen gemäss Mitberichtsverfahren und im berechtigten Ueberblick (Fassung vom 27. September 1976) sowie mit nachstehenden Berichtigungen genehmigt:

Ueberblick

2. Absatz:

".... vorgeschlagen, da die Zahlen des neuen Finanzplans für 1978 - 1979 noch ungewiss sind"

Botschaft

Seite 4, § 2, 3. unterste Zeile

".... humanitäre Hilfe festgelegten Konzeption zusätzliche und eventuell dringliche Aufgaben ergeben"

Seite 51, Ende des 2. §, neuen Satz beifügen:

"Dies entspricht der Tatsache der wachsenden Interdependenz in beiden Bereichen".

Seite 66, Mitte 10. Zeile:

".... Bereich betragsmässig bereits einigermaßen erfassbar. Eines von"

- 2 -

LIDGAKOSSIACHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

Seite 69, letzter Abschnitt, neuen Satz beifügen : August 1976
 " Die Schweiz muss die Möglichkeit haben, sich an
 kollektiven Massnahmen zu beteiligen, die als Ergebnis
 des Nord-Süd Dialogs in der Konferenz für internationale
 wirtschaftliche Zusammenarbeit, der UNCTAD oder in
 anderen Verhandlungsgremien, in denen die Schweiz
 mitwirkt, mit unserer Zustimmung beschlossen werden
 könnten".

Veröffentlichung:
 Bundesblatt

Protokollauszug (Anträge ohne Beilagen):

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EPD 6 zum Vollzug
- EDI 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. ...



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

t.043.0(7)-HL/sca

3003 Bern, den 18. August 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern / Rahmenkredit von 350 Mio Franken für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis 30. Juni 1979

Wir unterbreiten Ihnen im Folgenden eine Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Nachdem ein Darlehen von 200 Millionen Franken an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) am 13. Juni 1976 vom Volk verworfen worden ist, erscheint es angezeigt, unseren Kreditvorschlag zunächst auch im Lichte dieser Entscheidung zu begründen.

Anschliessend geben wir Ihnen einen Ueberblick über die inhaltlichen Schwerpunkte der erwähnten Botschaft.

1. Die Fortsetzung der Entwicklungszusammenarbeit nach der IDA-Abstimmung
-

Unser Vorschlag betreffend einen Rahmenkredit von 350 Millionen Franken für technische Zusammenarbeit beruht auf den folgenden Voraussetzungen:

- Richtlinien der Regierungspolitik 1975-1979;
- Ablehnung des IDA-Darlehens in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976;

- Notwendigkeit eines neuen Rahmenkredits für technische Zusammenarbeit (der gegenwärtige Rahmenkredit wird Ende April 1977 erschöpft sein);
- Situation des Bundeshaushalts.

Diese Gegebenheiten haben uns zu den folgenden Ueberlegungen veranlasst:

- 1.1 In den Richtlinien der Regierungspolitik 1975-1979 heisst es: "Es ist unser Ziel, im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unsere öffentlichen Leistungen schrittweise zu erhöhen und sie zunächst den durchschnittlichen Aufwendungen der anderen OECD-Länder (0,33 % des BSP) anzunähern."

Auf Grund dieser Zielsetzung war im ursprünglichen (heute in Revision begriffenen) Finanzplan 1977-1979 vom 28. Januar 1976 eine stetige Steigerung unserer Ausgaben für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe (technische Zusammenarbeit, Finanzhilfe, humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe) vorgesehen:

| Jahr | Betrag in Mio Franken | (davon für techn. Zusammenarbeit) | in % des BSP |
|-----------|--------------------------|--------------------------------------|-----------------|
| 1976 | 321,5 | (105) | 0,21 |
| 1977 | 363,4 | (123) | 0,23 |
| 1978 | 391,1 | (136) | 0,23 |
| 1979 | 481,3 | (147) | 0,27 |
| 1976 - 79 | 1'557,3 | (501) | |

Dieses Bild veränderte sich nach der Streichung der ursprünglich für die IDA vorgesehenen Mittel folgendermassen:

| Jahr | Betrag in Mio Franken | (davon für techn.Z'arbeit) | in % des BSP |
|---------|--------------------------|-------------------------------|-----------------|
| 1976 | 261,5 | (105) | 0,17 |
| 1977 | 293,4 | (123) | 0,18 |
| 1978 | 321,1 | (136) | 0,19 |
| 1979 | 381,3 ¹⁾ | (147) | 0,21 |
| 1976-79 | 1'257,3 | (501) | |

Die beabsichtigte Steigerung unserer Gesamtleistungen für öffentliche Entwicklungshilfe wird sich somit wesentlich verlangsamen.

- 1.2 Da die Fortsetzung unserer Entwicklungszusammenarbeit in der Kampagne um die IDA-Abstimmung nie in Frage gestellt wurde, sehen wir keinen Grund zu weiteren Kürzungen an jenen Beträgen, die im Finanzplan vom 28. Januar 1976 für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen waren. Mit der Streichung der IDA-Mittel wird dem Sparwillen der Stimmbürger Rechnung getragen und hat zudem das Eidgenössische Politische Departement einen substanziellen Beitrag an die Revision des Finanzplanes geleistet.

Wenn kein Anlass zu weiteren Kürzungen besteht, muss andererseits die Frage gestellt werden, ob eine gewisse Kompensation für die gestrichenen IDA-Mittel z.B. in der bilateralen Finanzhilfe oder technischen Zusammenarbeit vorgenommen werden sollte. Die im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 13. Juni 1976 zum Ausdruck gekommene öffentliche Meinung

1) Nach der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 entfielen aus dem Finanzplan nicht nur die für die 4. Wiederaufstockung des IDA-Kapitals vorgesehenen Mittel (1976: 60 Millionen Franken, 1977: 70 Mio Franken, 1978: 70 Mio Franken), sondern es entfiel auch die für die 5. Wiederaufstockung für das Jahr 1979 vorgesehene Summe von 100 Millionen Franken. Ob diese letzte Summe wieder in den Finanzplan eingesetzt werden kann, bleibt hier offen.

würde eine solche Kompensation nicht ausschliessen. Im Hinblick auf die Lage der Bundesfinanzen ziehen wir sie jedoch nicht in Betracht.

- 1.3 Unser Vorschlag für einen neuen Rahmenkredit geht somit vom Programm der technischen Zusammenarbeit aus, wie es als Teil des Gesamtprogramms der öffentlichen Entwicklungshilfe dem Finanzplan vom 28. Januar 1976 zugrunde liegt. Dieses Programm der technischen Zusammenarbeit erfordert die folgenden Verpflichtungen für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis 30. Juni 1979:

| Jahr | Totalbetrag in Mio Franken | Betrag für neue Rahmenkreditperiode in Mio Franken |
|----------------------|-------------------------------|--|
| 1977 | 159 | 120 |
| 1978 | 150 | 150 |
| 1979 | 164 | 80 |
| 1.5.1977 - 30.6.1979 | | 350 === |

In den letzten zwei Dritteln des Jahres 1977 rechnen wir mit Verpflichtungen von 120 Mio Franken, also mit drei Vierteln der Jahresgesamtverpflichtung. Dies geschieht deshalb, weil erfahrungsgemäss in den ersten Monaten des Jahres relativ wenig grössere Verpflichtungen eingegangen werden.

- 1.4 Als Dauer des neuen Rahmenkredits schlagen wir - wie erwähnt - die Zeit vom 1.5.1977 bis 30.6.1979 (26 Monate) vor. Wir stützen uns dabei auf Artikel 9, Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, wo die Beantragung aller für die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen Mittel in Rahmenkrediten "für jeweils mehrere Jahre" vorgeschrieben ist. Längerfristige Verpflichtungskredite erleichtern uns ausserdem die Planung der verschiedenen Aktionen. Aus Gründen der Uebersichtlichkeit ist die Kreditperiode überdies so bemessen, dass sie voraussichtlich auf die Mitte eines Jahres endet.

- 1.5 Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den eidgenössischen Räten einen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit von 350 Mio Franken, der mindestens 26 Monate (1.5.77 - 30.6.79) ausreichen muss, zu beantragen. Mit diesem zurückhaltenden Antrag entsprechen Sie dem Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzes, welcher die Beachtung der Lage der schweizerischen Wirtschaft und der Bundesfinanzen verlangt.
- 1.6 Mit dem neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit sind allerdings noch nicht alle Mittel beantragt, die in dem um die IDA-Beiträge gekürzten Finanzplan vom 28. Januar 1976 für die öffentliche Entwicklungshilfe vorgesehen waren. Auch der gegenwärtige Rahmenkredit für Finanzhilfe, der 1971 bewilligt wurde und sich auf 400 Mio Franken belief, ist heute praktisch aufgebraucht. Ein neuer Rahmenkredit wird in naher Zukunft notwendig. Sein Umfang wird in derselben Grössenordnung liegen wie der hier behandelte Verpflichtungskredit für technische Zusammenarbeit. Einen entsprechenden Antrag und Botschaftsentwurf werden wir Ihnen noch vor der Märzsession 1977 der eidgenössischen Räte unterbreiten.
2. Ueberblick über die inhaltlichen Schwerpunkte der Botschaft
- 2.1 Im Zentrum der vorliegenden Botschaft steht das 3. Kapitel, worin die Grundlinien des schweizerischen Beitrages an die internationale Entwicklungszusammenarbeit beschrieben werden. Ausgangspunkt dieser Darstellung ist Artikel 5 des Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, zunächst die im Absatz 2 unter den Buchstaben a bis e festgehaltenen Schwerpunkte der Entwicklungsförderung. Es handelt sich um:

- a. die Entwicklung ländlicher Gebiete;
- b. die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung;
- c. **das** Handwerk und die örtliche Kleinindustrie;
- d. die Schaffung von Arbeitsplätzen;
- e. die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demografischen Gleichgewichts.

Anhand zahlreicher Beispiele (die im Anhang 1 der Botschaft zusammengestellt sind) wird im Abschnitt 32 deutlich gemacht, dass die Tätigkeitsbereiche, welche durch die genannten Schwerpunkte bezeichnet werden, in sich selber sehr komplex sind und sich überdies gegenseitig mannigfach überschneiden. Es gibt keine Rezepte dafür, wie ein bestimmtes Ziel verwirklicht werden kann. Jeder der erwähnten Schwerpunkte und jedes einzelne Unternehmen der Entwicklungszusammenarbeit muss in weiten, vielfältigen Zusammenhängen betrachtet werden.

- 2.2 Dasselbe wird in der Botschaft auch in Bezug auf das allgemeinere Anliegen des schweizerischen Beitrages an die internationale Entwicklungszusammenarbeit, das ebenfalls im Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes formuliert ist, festgestellt, nämlich in Bezug auf die Hilfe an die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Zwar ist es durchaus möglich, die besonders Benachteiligten auf direkte, praktisch nur ihnen zugute kommende Weise in ihrer Entwicklung zu unterstützen, doch schliesst insbesondere die Hilfe an ärmere Regionen und Bevölkerungsgruppen häufig auch Massnahmen ein, die indirekt wirken und auf jene zahlreichen Voraussetzungen abzielen, welche die Lage der Benachteiligten von aussen mitbedingen. Für beide Arten der Unterstützung werden im Abschnitt 331 Beispiele angeführt.

2.3 In diesem Zusammenhang zeigt die Botschaft schliesslich, dass die Armut nicht die einzige Ausdrucksform der Unterentwicklung ist, sondern eines von mehreren Elementen, welche die Entfaltung kultureller und wirtschaftlicher Kräfte verhindern. Nicht alle Wurzeln der Unterentwicklung finden sich in jenem Bereich, die mit der Hilfe an die Ärmeren und den spezielleren Schwerpunkten unserer Entwicklungszusammenarbeit umschrieben ist. Die im Artikel 5, Absatz 1 genannten umfassenden Ziele - namentlich auch die besser ausgewogenen Verhältnisse innerhalb der Völkergemeinschaft - erfordern es, in einem gewissen Ausmass, über die im Artikel 5, Absatz 2 genannten Bereiche hinaus tätig zu sein. So kann es sinnvoll sein, auch in einem relativ hoch entwickelten industriellen Sektor technische Zusammenarbeit zu betreiben oder durch handelspolitische und andere wirtschaftliche Massnahmen auf die Gesamtlage eines Entwicklungslandes einzuwirken, ohne dass der Nutzen primär oder ausschliesslich den ärmeren Bevölkerungsgruppen zugute kommt.

2.4 Diese auf die Praxis bezogene, für eine klare und realistische Anwendung des Gesetzes unerlässliche Interpretation des Artikels 5 wird in Ziffer 333 der Botschaft zusammengefasst. Zu dieser Interpretation hatte der Bundesrat bisher noch keine Gelegenheit, wurde doch der Artikel 5, Absatz 2 zum grossen Teil nicht von ihm vorgeschlagen, sondern vom Parlament in den Gesetzestext eingefügt. Die in Ziffer 333 enthaltenen Hauptgedanken seien deshalb auch hier wiedergegeben:

Indem das Gesetz als schweizerischen Beitrag an die internationale Entwicklungszusammenarbeit in erster Linie die Unterstützung der ärmeren Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen fordert, hebt es den unseren Möglichkeiten und Erfahrungen angemessenen zentralen Aufgabenbereich der Entwicklungszusammenarbeit hervor. Es schliesst damit jedoch nicht

aus, dass wir mit unseren Massnahmen auch auf die verschiedenen Voraussetzungen der Armut - gewissermassen auf deren ursächlichen Umkreis - einwirken. Ebenso wenig ist es uns verwehrt, noch weitere Zusammenhänge der Unterentwicklung, wie zum Beispiel einseitige weltwirtschaftliche Abhängigkeiten, anzuvisieren. Keiner dieser Problem- und Aufgabenkreise darf - auch bei vorrangigem Einsatz zugunsten der besonders Benachteiligten - aus den Augen verloren werden. Dieses Konzept soll hier folgendermassen illustriert werden:



- 2.5 Den Grundlinien vorangestellt ist im Kapitel 2 der Botschaft eine Orientierung über wichtige Elemente der heutigen internationalen Entwicklungspolitik. Es werden zunächst aktuelle Probleme und Bedürfnisse der Entwicklungsländer beschrieben, dann aber auch die Fortschritte und Eigenleistungen vieler Länder der Dritten Welt unterstrichen. Dies scheint uns besonders wichtig zu sein, wenn es darum geht, das Parlament und die Öffentlichkeit von der Berechtigung unserer eigenen Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit zu überzeugen. Schliesslich beschreiben wir den Umfang sowie die Zusammensetzung der gesamten Kapitalflüsse aus den Industrie- und erdölexportierenden Staaten in die ärmeren Länder und verweisen auf die Bedeutung, welche diese Uebertragungen - vor allem die öffentliche Entwicklungshilfe - für die Dritte Welt haben.
- 2.6 Im Anschluss und in Bezug auf die Grundlinien unserer Entwicklungszusammenarbeit wird im Kapitel 4 das bisherige und das künftige Programm der technischen Zusammenarbeit erläutert. Wir können dabei auf den Umstand verweisen, dass 88% der 1975 für die bilaterale technische Zusammenarbeit und assoziierte Hilfe aufgewendeten Mittel den ärmeren Ländern (Bruttosozialprodukt \leq 375 \$) zugute kamen und dass sich die Grössenordnung dieses Anteils auch in Zukunft nicht ändern soll. Hervorgehoben werden auch die oft enge Verbindung zwischen technischer Zusammenarbeit und Finanzhilfe sowie die besonderen Erfahrungen, die sich bei der Planung und Vorbereitung neuer Projekte ergeben. Als ergänzende Arbeitsbereiche, die aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit finanziert werden, greifen wir zudem die auf die Entwicklungszusammenarbeit bezogene Forschung und Ausbildung in der Schweiz und die Information über Entwicklungsländer und Entwicklungspolitik heraus.

- 2.7 Was im Kapitel 6 der Botschaft über die Dauer und den Umfang des neuen Rahmenkredits gesagt wird, entspricht den Ausführungen, die Sie im ersten Teil dieses Antrags finden.
- 2.8 In Bezug auf Verfassungsmässigkeit und Rechtsform wird im Kapitel 7 auf das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976 verwiesen. Es wird zu dem Zeitpunkt, da die eidgenössischen Räte über den neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit endgültig zu entscheiden haben (März 1977), rechtsgültig sein. Das EPD gedenkt, Ihnen vorzuschlagen, es auf den 1. Januar zusammen mit der dazugehörenden Verordnung, die gegenwärtig ausgearbeitet wird, in Kraft zu setzen.

3. Antrag

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen das Eidgenössische Politische Departement, dem beiliegenden Botschaftsentwurf betreffend einen Rahmenkredit von 350 Mio Franken für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (Dauer: 26 Monate) zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

3003 Berne, le 27 août 1976

Distribué

Au Conseil fédéral

Projet de message concernant la
poursuite de la coopération technique
avec les pays en développement

940.

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département
politique fédéral du 18 août 1976

Le projet de message présenté par le Département politique
rencontre notre accord de principe sous réserve des points
suivants:

1. Durée du crédit de programme (Chiffre 51)

Afin que son échéance corresponde, par souci de clarté, au
milieu de l'année 1979, la durée minimale du crédit de pro-
gramme a été fixée à 26 mois au lieu de 24.

Nous pensons pour notre part que l'on satisferait davantage
à ce souci de clarté, que nous partageons d'ailleurs entière-
ment, en faisant coïncider cette échéance plutôt avec la fin
de l'année, terme normal de l'exercice budgétaire qui, en
1979, marquera également celui de la période de législature.

2. Montant du crédit de programme (Chiffre 52)

Le montant de 350 millions de francs a été fixé de manière à permettre un accroissement très sensible des engagements annuels par rapport à ceux qu'autorise le crédit de programme actuellement en vigueur. Ces engagements passeraient, en effet, de 100 à 160 millions de francs ce qui se traduirait sur le plan des paiements par une augmentation de l'ordre de 11 % par an nettement supérieure à celle de 6 % qu'autorise la motion du Conseil national.

Pour justifier cette augmentation, le message invoque les besoins considérables des pays en voie de développement et rappelle l'objectif que le Conseil fédéral s'est une nouvelle fois fixé en matière d'aide au développement dans le cadre du rapport sur les grandes lignes de la politique gouvernementale pour la législature 1975-79, objectif qui vise un accroissement des prestations d'aide publique propre à les rapprocher de la moyenne de celles des autres Etats de l'OCDE.

Une telle justification est, à notre avis, partielle et lacunaire dans la mesure où elle néglige de considérer cette augmentation en fonction d'un critère pourtant essentiel, consacré par la loi sur la coopération au développement (art. 9, al. 2), celui de l'état des finances fédérales.

La proposition pallie, il est vrai, dans une certaine mesure à cette lacune qui devrait être néanmoins comblée, à notre avis, dans le message-même. Elle souligne, en effet, à ce propos, qu'en renonçant à toute compensation des crédits prévus pour l'IDA et radiés du plan financier à la suite de la votation du 13 juin dernier, l'aide au développement a suffisamment contribué à l'effort d'économie accru qui s'impose dans le cadre d'une nouvelle révision du plan financier et que des réductions supplémentaires ne sauraient donc être exigées de sa part.

L'aggravation du déficit de 400 millions de francs par an environ qui ressort d'une nouvelle évaluation des recettes ainsi que des estimations de dépenses les plus récentes des services, nous empêchent malheureusement de partager entièrement ce point de vue. Cette situation nouvelle nous paraît exiger, en effet, malgré les efforts déjà consentis, un sacrifice supplémentaire. Sans entraîner une stabilisation des prestations qui ne tiendrait compte ni de l'intérêt politique et économique indiscutable d'une intensification de notre aide au développement, ni de l'accueil généralement favorable que l'opinion publique réserve à la coopération technique, ce sacrifice devrait avoir pour effet de freiner légèrement le rythme de croissance prévu des engagements.

Ceci pourrait être réalisé en prolongeant, pour les raisons que nous avons indiquées sous chiffre 1, la durée du crédit jusqu'à la fin de l'année, c. à d. de 26 à 32 mois, sans en augmenter le montant dans une mesure proportionnelle, soit en le portant à 400 au lieu de 430 millions de francs.

Si, pour des motifs d'ordre politique (importance du montant), cette solution ne pouvait être retenue, le même résultat pourrait être atteint - avantage d'un report de l'échéance à la fin de l'année excepté - en maintenant la durée prévue par le message et en réduisant le montant de 350 à 320 millions de francs.

II.

Nous fondant sur les considérations qui précèdent, nous vous

p r o p o s o n s :

- 4 -

1. Proposition principale

De fixer la date minimale d'échéance du crédit de programme au 31 décembre 1979 et de porter le montant global de ce crédit de 350 à 400 millions de francs.

2. Proposition subsidiaire

De maintenir la durée minimale du crédit de programme telle qu'elle est prévue dans le projet de message et de réduire le montant de ce crédit de 350 à 320 millions de francs.

Stellungnahme

zur Mitteilung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 27. August betreffend den Antrag des EPD vom 18. August 1976

— DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES ET DES DOUANES

Das Eidgenössische Politische Departement kann den Hauptantrag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes zustimmen.

In der Beilage übermittelte G.-A. Chevallaz Entwurf einer Aufassung der Ziffern 11 und 12 der Botschaft. Er trägt den Hauptantrag des EPD Rechnung. Die Stellen in den anderen Kapiteln der Botschaft, die sich auf Dauer und Höhe des Kredites beziehen - sie sind rein redaktioneller Natur - würden wir gegebenenfalls Ihren Beschluss anerkennen.

Wir bedanken Ihnen, den beiliegenden Text zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Oraber)

Beilage

t.043.0(7) - RR/HL/sca

Bern, den 3. September 1976

AusgeteiltAn den Bundesrat

Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Stellungnahme

zum Mitbericht des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 27. August betreffend den Antrag des EPD vom 18. August 1976

Das Eidgenössische Politische Departement kann dem Hauptantrag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zustimmen.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den Entwurf einer Neufassung der Ziffern 51 und 52 der Botschaft. Er trägt dem Hauptantrag des EFZD Rechnung. Die Stellen in den anderen Kapiteln der Botschaft, die sich auf Dauer und Höhe des Kredites beziehen - sie sind rein redaktioneller Natur - werden wir gegebenenfalls Ihrem Beschluss anpassen.

Wir beantragen Ihnen, den beiliegenden Text zu genehmigen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

1 Beilage

Ausgeteilt

Bern, den 3. September 1976

220.2

An den Bundesrat

Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern/Rahmenkredit von 350 Mio Franken für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis 30. Juni 1979

Mitbericht

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
zum Antrag des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 18. August 1976

1. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Anliegen des Eidgenössischen Politischen Departementes, die Ausgaben für die technische Zusammenarbeit während der kommenden Jahre gemäss Finanzplan zu erhöhen, einverstanden. Es stimmt ferner dem Eidgenössischen Politischen Departement zu, dass der Dienst für technische Zusammenarbeit auf den 1. Mai 1977 über neue Mittel verfügen muss. Es begrüsst ferner den in der Botschaft unternommenen Versuch, die Arbeit der technischen Zusammenarbeit auf möglichst verständliche Art darzustellen.
2. Aus den nachstehend unter a - d erwähnten Gründen, die sowohl budget- wie auch innenpolitischer Art sind, sind wir jedoch nicht in der Lage, dem Antrag des Politischen Departementes zuzustimmen. In Abweichung von diesem Antrag schlagen wir Ihnen vor, den eidgenössischen Räten gleichzeitig einen Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit und für Finanzhilfe zu unterbreiten. Die beiden Kredite - Gegenstand einer einzig Botschaft - sind als Ueberbrückungsmassnahme zu konzipieren und sollen zusammen höchstens 330 Millionen Franken für die Periode bis zum

30. Juni 1978 betragen. Der genaue Betrag und dessen Aufteilung auf technische Hilfe und Finanzhilfe sind durch die zuständigen Abteilungen auf der Basis des geltenden Finanzplanes festzulegen.

- a) Der Rahmenkredit für die Finanzhilfe an Entwicklungsländer, der vom Parlament 1971 genehmigt wurde, ist heute aufgebraucht. Eine Verschiebung des Kreditantrages an das Parlament für Finanzhilfe um 6 Monate, wie dies das Politische Departement vorschlägt, hätte zur Folge, dass während eines vollen Jahres, dh bis im Spätherbst 1977, im Finanzhilfebereich weder bilaterale noch multilaterale Aktionen unternommen werden könnten. Auf beiden Gebieten der Finanzhilfe hat die Schweiz jedoch im Verlaufe des Jahres 1977 dringenden Verpflichtungen nachzukommen. Was den multilateralen Bereich anbetrifft, sei daran erinnert, dass Kreditbegehren für die Beteiligung unseres Landes an den Wiederauffüllungen des Asiatischen und Afrikanischen Entwicklungsfonds auf Antrag des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom Bundesrat am 14. Januar 1976 mit Rücksicht auf die IDA-Abstimmung zurückgestellt wurden. Beide Wiederauffüllungen sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten. Als Vollmitglied dieser Institutionen hat die Schweiz eine Verpflichtung, sich an diesen Wiederauffüllungen zu beteiligen. Dies stellt das Kernstück unserer multilateralen Finanzhilfe zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer dar. Es wäre aus politischen Gründen nicht zu verantworten, dass die Schweiz aus diesen Aktionen der internationalen Solidarität ausscheren würde. Im bilateralen Bereich sind neben Projektfinanzierungen auch weitere Mischkredite vorzusehen, um die Präsenz der schweizerischen Wirtschaft auf den Märkten der Entwicklungsländer zu sichern.
- b) In ihren bisherigen Anträgen an den Bundesrat betreffend die Konferenz für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (KIWZ) in Paris haben das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement dargelegt, dass der Erfolg des Dialogs in erster Linie davon abhängen wird, ob die Industriestaaten und damit auch unser Land bereit sind, zu konkreten Massnahmen

Hand zu bieten. Neben der eigentlichen Finanzhilfe, der in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zukommt, laufen die meisten der übrigen zur Diskussion stehenden Lösungsmöglichkeiten (Rohstofffonds, Entschuldungsaktionen etc.) auf einen Ressourcentransfer hinaus. Wenn die schweizerische Delegation bei der KIWZ als glaubwürdiger Verhandlungspartner auftreten will, so muss sie über ein Minimum an intern abgesichertem Spielraum von Finanzhilfe verfügen. Eine Verzögerung bei der Bereitstellung neuer Mittel würde als deutliches Anzeichen eines mangelnden politischen Willens zu raschen Ergebnissen zu gelangen angesehen. Wir können nicht an der Beratung über dringende Massnahmen teilnehmen, ohne entsprechende interne Vorkehrungen zur Beteiligung an deren Durchführung zu treffen. Angesichts der weitreichenden und gewichtigen politischen Dimension, die der KIWZ zu Recht auch vom Politischen Departement beigemessen wird, ist es daher unumgänglich, dass der Bundesrat zeitgerecht über ein Instrument verfügt, das ihm das Eingehen und die Verwirklichung derartiger Verpflichtungen ermöglicht. Zudem darf beim Parlament nicht der Eindruck entstehen, als könnten mit einem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit alle diese zur Diskussion stehenden Aufgaben gemeistert werden.

- c) Den bisher erwähnten Gründen, die für eine gleichzeitige Präsentation der beiden Kredite sprechen, fügt sich ein weiteres Argument hinsichtlich der Konzeption der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit an, das die Zusammenfassung beider Kreditanträge in eine einzige Botschaft verlangt. Nach dem negativen Abstimmungsausgang über das IDA-Darlehen und im Blick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erwarten die eidgenössischen Räte eine hinsichtlich der Konzeption ausgewogene Botschaft, welche die technische Hilfe und die Finanzhilfe in ihrer Gesamtheit behandelt und über die für die kommenden Monate und Jahre benötigten Budgetmittel Auskunft gibt. Im jetzigen Zeitpunkt dürfte jedoch ein Kreditantrag in der Grössenordnung von 700 Millionen Franken für das Parlament nicht akzeptierbar sein. Eine isolierte Finanzhilfevorlage im März 1977, also unmittelbar am Vorabend der Volksabstimmung über die Mehrwertsteuer, erscheint dem Volkswirtschaftsdepartement als

nicht angezeigt, ja sogar als kontraproduktiv.

Aus dieser Analyse folgt, dass dem Parlament in einer einzigen Botschaft zwei Rahmenkredite mit kleineren Beträgen und für eine kürzere Dauer zu unterbreiten sind.

- d) Wir sind mit dem Politischen Departement der Auffassung, dass eine vernünftige Planung des Entwicklungshilfeprogrammes im Prinzip längerfristige Rahmenkredite verlangt, wie dies übrigens auch Artikel 9, Absatz 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes vorschreibt. Der Bundesrat ist jedoch gleichzeitig gemäss Artikel 9, Absatz 2 dieses Gesetzes verpflichtet, bei Rahmenkreditvorlagen auch die Lage der Bundesfinanzen zu beachten. Dieser Bestimmung kommt in der heutigen Budgetsituation besondere Bedeutung zu. Auch wenn gegenüber dem Finanzplan zurzeit keine Abstriche an den Krediten erfolgen, so soll jedoch die vorgeschlagene kürzere Kreditperiode dem Parlament zeigen, dass der Bundesrat gewillt ist, die Ausgaben im Griff zu behalten und, sofern nötig, neuen Bedingungen anzupassen. Damit kann auch dem oft gehörten Vorwurf entgegengetreten werden, der Bundesrat betrachte die erwähnte Gesetzesbestimmung von Artikel 9, Absatz 2 als Leerformel.
3. Die Botschaft über diese beiden Rahmenkredite hätte u.a. die Gründe darzulegen, welche den Bundesrat zu dieser Ueberbrückungsmassnahme veranlassen. Ferner wäre in gedrängter Form auf die grossen Zusammenhänge hinzuweisen, in denen die technische und die Finanzhilfe gestützt auf die durch das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz festgelegte Konzeption zu sehen sind. Schliesslich sollte erwähnt werden, dass es diese Ueberbrückungsmassnahme dem Bundesrat gestattet, im Verlaufe des nächsten Jahres die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit im Lichte der nationalen und internationalen Ereignisse zu überprüfen und dem Parlament anlässlich der nächsten Rahmenkredite darüber zu berichten. Ausserdem gestattet dieses Vorgehen, einen gewissen Abstand zur IDA-Abstimmung zu gewinnen, um dann, unter Berücksichtigung der

herrschenden Umstände, dem Parlament die neuen umfangreicheren Kreditbegehren zu unterbreiten. Die Atempause, die sich der Bundesrat dadurch verschafft, zeigt der Öffentlichkeit, dass er gewillt ist, die möglichen Folgen der IDA-Abstimmung sorgfältig zu überprüfen.

4. Unser Antrag verlangt eine Anpassung der vorliegenden Botschaft des Politischen Departementes hinsichtlich der Ausführungen über die technische Zusammenarbeit sowie die Redaktion der die Finanzhilfe und die Gesamtkonzeption betreffenden Texte. Aus zeitlichen Gründen ist deshalb die Zustellung der neuen Botschaft an die eidgenössischen Räte während der kommenden Septembersession nicht mehr möglich. Wir möchten jedoch an ihrer Behandlung durch den Prioritätsrat in der Dezembersession festhalten. Die Botschaft ist deshalb im Sonderverfahren anzumelden.

5. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g t

Ihnen das Volkswirtschaftsdepartement, den eidgenössischen Räten auf die Dezembersession 1976 hin eine gemeinsame Botschaft über je einen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zu unterbreiten. Diese Kredite sollen im Sinne einer Ueberbrückungsmassnahme bis Mitte 1978 gelten. Der Gesamtbetrag, der sich im Rahmen des geltenden Finanzplanes zu bewegen hat, soll 330 Millionen Franken nicht übersteigen. Die Botschaft ist den Räten im Sonderverfahren anzumelden.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

In Anbetracht des Vorschlages des Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. September zum Antrag des EPD vom 13. August ist die Kommission des Bundesrates für Finanzen und Wirtschaft beschlusslos. 1976 hat der Bundesrat ein besonderes Verfahren beschlossen, um die in der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen

t.043.0(7)-RR/sca

3003 Bern, den 22. September 1976

AusgeteiltAn den Bundesrat

Entwurf einer Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern:

- Rahmenkredit von 240 Millionen Franken für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis 30. Juni 1978;
 - Beteiligung an der Wiederauffüllung des Afrikanischen und des Asiatischen Entwicklungsfonds im Gesamtbetrag von 58,082 Millionen Franken.
-

I

Der vorliegende Antrag ergänzt den Antrag des Politischen Departementes vom 18. August 1976 betreffend eine Botschaft über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Im Anschluss an den Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. September zum Antrag des EPD vom 18. August hat die Delegation des Bundesrates für Finanz und Wirtschaft beschlossen, dass dem Bundesrat ein überarbeiteter Botschaftsentwurf vorzulegen sei. Er ist in der Hauptsache folgendermassen gekennzeichnet:

1. Den eidgenössischen Räten wird nicht nur die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit vorgeschlagen, sondern zugleich jene der Finanzhilfe an Entwicklungsländer.
2. Es werden zwei Bundesbeschlüsse zur Genehmigung unterbreitet:
 - der eine über einen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe (240 Millionen Franken) für die Zeit vom 1. Mai 1977 bis mindestens 30. Juni 1978,
 - der andere über Beiträge an den Afrikanischen und den Asiatischen Entwicklungsfonds (Gesamtbetrag 58,082 Millionen Franken), die aus Gründen der Dringlichkeit ausserhalb des Rahmenkredites vorgelegt werden.
3. Der Rahmenkredit für 14 Monate gilt als Uebergangslösung. Sie drängt sich auf wegen der unsicheren Lage der Bundesfinanzen und wegen der Ungewissheit bezüglich der in nächster Zeit (im Zusammenhang namentlich mit der Konferenz über die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit) auf uns zukommenden neuen internationalen Verpflichtungen.
4. Da die unter 2) und 3) erwähnten Vorgehen dem Artikel 9, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe widersprechen, soll die ursprünglich auf den 1. Januar 1977 vorgesehene Inkraftsetzung des Gesetzes bis spätestens 1. Juli 1977 aufgeschoben werden. Das Gesetz schreibt im Artikel 9, Absatz 1 vor, dass die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt werden.

II

Was die finanziellen Aspekte betrifft, ist in Abweichung vom Antrag vom 18. August zu sagen:

1. Die den neu vorgeschlagenen Krediten zugrunde liegenden Berechnungen tragen nicht nur der Ablehnung des IDA-Kredites in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 Rechnung, sondern nun auch den neuestens am Budgetentwurf für 1977 und am Finanzplan für 1978/79 vorgenommenen weiteren Kürzungen. Zugleich wurde, wie aus dem unter I) Gesagten hervorgeht, die Finanzhilfe einbezogen.
2. Die Ausgaben für öffentliche Entwicklungshilfe (technische Zusammenarbeit, Finanzhilfe, humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe) stellen sich nach diesen neuen Kürzungen nun so dar:

| Jahr | Betrag in Mio Franken | davon für techn. Zusammenarbeit | davon für Finanzhilfe | in % des BSP |
|-----------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------|--------------|
| 1976 | 261.5 | 105 | 93.2 | 0.17 |
| 1977 | 288.4 | 120 | 91.8 | 0.18 |
| 1978 | 320.3 | 135.2 | 101.7 | 0.19 |
| 1979 | 379.8 | 145.5 | 149.7 | 0.21 |
| 1976-1979 | 1250 | 505.7 | 436.4 | |

Die in den Richtlinien für die Regierungspolitik für 1976-1979 vorgesehene Steigerung der Aufwendungen nimmt nach diesen Plänen noch bescheidenere Ausmasse an. Im Botschaftsentwurf wird (Kapitel 6) gesagt, dass der Bundesrat heute eine weitere Reduktion weder für vertretbar noch dem Sinne des Volksentscheides vom 13. Juni 1976 entsprechend halte.

3. Die für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe in der genannten Periode von 14 Monaten notwendigen Verpflichtungen stellen sich nun so dar:

| | Totalbetrag in Mio Franken | | Betrag für neue Rah- menkreditperiode in Mio Franken | |
|------|-----------------------------------|-------------|--|-------------|
| | technische Zusammen- arbeit | Finanzhilfe | technische Zusammen- arbeit | Finanzhilfe |
| 1977 | 159 | 60 | 120 | 60 |
| 1978 | 150 | 50 | 60 | |
| | | | <hr/> 180 | 60 |
| | | | <hr/> | <hr/> 240 |

III

Die Botschaft wurde in erster Linie mit Ausführungen über die Finanzhilfe ergänzt. Es wird Bericht erstattet über die Verwendung des seit 1971 verfügbaren, nun praktisch erschöpften Rahmenkredites für Finanzhilfe von 400 Millionen Franken (Ziffer 42) und es wird das Programm für die bilaterale und die multilaterale Finanzhilfe für die neue Rahmenkreditperiode erläutert. Bei der bilateralen Finanzhilfe (Ziffer 54), für die Verpflichtungen von rund 50 Millionen Franken vorgesehen sind, handelt es sich im Wesentlichen um einige besonders armen Ländern zugute kommende Projekte. Bei der multilateralen Finanzhilfe stehen - neben den Beiträgen an die beiden Entwicklungsfonds (vgl. oben, I/2), die ausschliesslich zugunsten ärmerer Länder tätig sind (Kapitel 7) - neue Beiträge der Schweiz an das Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank im Gesamtbetrag von 10 bis 12 Millionen Franken im Vordergrund (Ziffer 55).

Den Argumenten für die multilaterale Hilfe im Allgemeinen und die multilaterale Finanzhilfe im Besonderen wird - im Hinblick auf das Ergebnis der Volksabstimmung über das IDA-Darlehen -

besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Ziffer 51 und Beginn des Kapitels 7), wobei - mit Hinweis auf die Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit - ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wird, dass in absehbarer Zeit neue Aufgaben der multilateralen Finanzhilfe auf uns zukommen können.

IV

Zur Neufassung der Botschaft muss weiter bemerkt werden:

1. Um die Botschaft, nachdem neue Kapitel über die Finanzhilfe beizufügen waren, nicht übermässig lang werden zu lassen, wurden einige Abschnitte aus dem Entwurf vom 18. August gestrichen. Erwähnt seien davon die beiden über Forschung und Ausbildung und über Information.
2. Das Kapitel 3 (mit den dazugehörigen Projektbeispielen im Anhang) gibt eine ausführliche Interpretation des Artikels 5 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der die Ziele unserer Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (Priorität für ärmere Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen; für ländliche Entwicklung, Verbesserung der Ernährungslage, etc.) umschreibt. Dieses Kapitel scheint uns unter den neuen Umständen noch wichtiger zu sein als zuvor und blieb deshalb voll erhalten, wobei die Interpretation noch stärker, statt auf die Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen auf technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zentriert wurde. Es ist nun, da das Inkrafttreten des Gesetzes hinausgeschoben werden soll, von besonderer Bedeutung, dem Parlament durch diese Interpretation klar zu machen, dass der Bundesrat sich in seinen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit bereits für durch das Gesetz gebunden hält.
3. In der neu gefassten Botschaft wird (unter Ziffer 51) ein

Uebersicht über den wahrscheinlichen Anteil der bilateralen und der multilateralen Hilfe an unseren Aufwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit gegeben. Er ergibt für 1977 und 1978 zusammen:

| | | | | |
|----------------------------|-----|------------|-------|--------------|
| Technische Zusammenarbeit: | 75% | bilateral, | 25% | multilateral |
| Finanzhilfe | 46% | " | , 54% | " |
| Zusammen | 62% | " | , 38% | " |

V

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen beantragt Ihnen das Politische Departement, dem beiliegenden Botschaftsentwurf betreffend einen Rahmenkredit von 240 Millionen Franken für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten der Entwicklungsländer für mindestens 14 Monate und betreffend Beiträge an den Afrikanischen und Asiatischen Entwicklungsfonds im Gesamtbetrag von 58,082 Millionen Franken zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

(Graber)

3003 Berne, le 24 septembre 1976

Distribué

Au C o n s e i l f é d é r a l

Projet de message concernant la poursuite
de la coopération technique et de l'aide
financière en faveur des pays en développement

940

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département
politique fédéral du 22 septembre 1976

Le projet de message présenté par le Département politique rencontre
notre accord.

Nous tenons toutefois à souligner que ce n'est pas sans réticence que nous donnons cet assentiment. Nous regrettons, en effet, **vive** qu'en raison de certaines circonstances particulières (épuisement simultané des deux crédits de programme de coopération technique et d'aide financière, incertitude quant à l'avenir des finances fédérales), on ait été amené à présenter une solution qui non seulement déroge à certains principes posés par la loi sur l'aide au développement adoptée en mars dernier par le Parlement et aura pour effet d'en retarder l'entrée en vigueur, mais encore présentera pour les services chargés de la réalisation des actions un handicap sérieux notamment en matière de planification, en raison de la durée extrêmement limitée du crédit prévu.

Si nous nous rallions toutefois à cette solution, c'est que nous voyons en elle une mesure de caractère exceptionnelle qui doit uniquement permettre de franchir, sans préjuger du résultat, le cap de la votation de juin 1977 concernant le paquet financier et

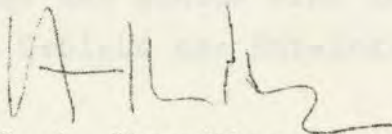
- 2 -

ne pourra se répéter une fois la loi sur l'aide au développement entrée en vigueur.

Alors la présentation de crédits de programme pluri-annuels s'imposera et nous voudrions d'ores et déjà insister pour que, comme nous le réclamons avec obstination depuis longtemps, leur durée soit fixée de manière à assurer une planification digne de ce nom et un développement plus fluide des activités de coopération. A notre avis, cette durée ne devrait en aucun cas être inférieure à trois ans, quel que soit le montant du crédit qui se révélerait nécessaire pour une telle période.

Enfin, en ce qui concerne précisément le montant du crédit de programme suivant, nous admettons qu'il sera déterminé en fonction des prévisions du plan financier, telles qu'arrêtées par le Conseil fédéral le 14 septembre dernier, sous réserve toutefois d'un éventuel rejet de la TVA en juin 1977 ou des mesures que le Parlement pourrait encore adopter en vue d'une compression supplémentaire des dépenses, toute mesure qui appellerait évidemment une reconsidération complète de ces prévisions.

DEPARTEMENT FEDERAL DES
FINANCES ET DES DOUANES



G.-A. Chevallaz

3003 Bern, 24. September 1976 Hb/Sp

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Weiterführung der technischen
Zusammenarbeit und der Finanz-
hilfe zugunsten von Entwick-
lungsländern

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Politischen Departements
vom 22. September 1976

- 1) Im Ueberblick der Botschaft wird zur Begründung der kurzen Periode, für die der Rahmenkredit verlangt wird, ausgeführt, dass die gegenwärtige Finanzlage des Bundes eine längerfristige Planung der Massnahmen auf dem Gebiete der Entwicklungszusammenarbeit nicht gestatte.

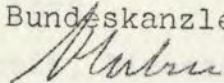
Steht diese Feststellung nicht im Widerspruch zur Tatsache, dass der Bundesrat in den nächsten Wochen sein Budget für 1977 und einen revidierten Finanzplan für die Jahre 1978/80 verabschieden wird? Im Finanzplan geschieht doch bezüglich des Kreditbedarfs i.S. Entwicklungszusammenarbeit genau das, was in der vorliegenden Botschaft als unmöglich erklärt wird.

2) Das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe soll erst auf 1. Juli 1977 in Kraft gesetzt werden, obwohl die Referendumsfrist am 28. Juni 1976 unbenutzt abgelaufen ist. Als Begründung wird angeführt, dass Artikel 9 des Gesetzes Rahmenkredite für mehrere Jahre vorschreibe. Die politisch motivierte Wahl einer Uebergangslösung - siehe Ziffer 1 vorstehend - käme mit dieser Bestimmung in Widerspruch, wenn das Gesetz jetzt schon in Kraft gesetzt würde.

Hier stellt sich die rechtliche und politische Frage, ob und wie lange der Bundesrat das Inkrafttreten eines von den eidg. Räten beschlossenen und vom Volk stillschweigend gutgeheissenen Gesetzes hinausschieben darf, weil im Moment eine Bestimmung dieses Gesetzes "nicht in die Landschaft passt" (Volksabstimmung über das Finanzpaket) bzw. weil eine mehrjährige Planung zur Zeit besonders heikel ist.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



1. M. A. Sabatier (1976), Dr. rer. pol., Conseiller national, chef de l'Etat...
2. M. S. J. ...
3. Les autres ...
4. Le Département politique fédéral...

Communication:
Auf dem, par le Chancelier fédéral

- Extrait du procès-verbal (sans annexes à la promulgation):
- EPD 0 pour information
 - BCD 1 pour connaissance
 - VAD 1
 - DC 1 (du)
 - EPK 2
 - FASD 2

pour être communiqué
à l'Assemblée fédérale
SABATIER